

**Englisch als Kern- und Ergänzungsfach
im Bachelor-Kernfachstudium**

- Studienordnung**
- Studienplan Kernfach**
- Studienplan Ergänzungsfach**
- Übersicht zum Bachelor Englisch (Kernfach)**

Stand: 02.11.2009

In diese inoffizielle aktualisierte Version wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Studienordnung für den Studiengang Anglistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005.
- 1 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Anglistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.11.2009

Studienordnung
für den Studiengang
Englisch
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.06.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Abschlussprüfungen
- § 11 Bachelorprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan und Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Englisch als Kernfach oder Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Bachelorstudium Englisch ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Englisch Kernfach und Ergänzungsfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.11.2004 geregelt. Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife und einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache. Letzteres kann durch eine entsprechende Abiturnote (LK 10, GK 13 oder mehr Punkte in einem deutschen Abitur) oder durch ein Auswahlgespräch in englischer Sprache geschehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Englisch als Kern- oder Ergänzungsfach kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfungen beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Fachs Englisch als Kernfach hat einen Umfang von 108 Kreditpunkten (CP=Credit Points), die auf 58 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen, das Studium des Fachs Englisch als Ergänzungsfach einen Umfang von 54 CP, die auf 28 SWS entfallen. Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen zusätzlich 18 SWS.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

Der Bachelorstudiengang Englisch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kombiniert fachbedingte Globalität mit betonter Berücksichtigung lokaler Standortvorteile und konkret berufsbezogener Bedürfnisse. Studierende erhalten eine formale Schulung in wesentlichen Schlüsselqualifikationen, deren Vermittlung bereits in jener Sprache und kultureller Einbettung erfolgt, in der sie – heute vielfach und auf absehbare Zeit weiter zunehmend – in der späteren Praxis abgerufen werden. Die konzeptionellen Zugriffe auf die wichtigsten Wissensgebiete sind von der englischen Sprache her konstituiert und werden unter besonderer Berücksichtigung rhetorischer Kompetenz vermittelt. Zugleich wird Wert auf eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung gelegt, die die Grundlagen für eine hervorragende Fachkompetenz in sprachlichem, sprachwissenschaftlichem, literarischem, und kulturellem Wissen der englischsprachigen Welt schafft und die kontinuierliche Weiterführung und Vertiefung in den aufbauenden Masterstudiengängen ermöglicht. Auch wird diese wissenschaftliche Ausbildung nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der lokal angesiedelten Wirtschaft gestaltet.

Das Studium des Fachs Englisch vermittelt eine wissenschaftlich fundierte polyvalente Ausbildung in dem Sinne, dass sogenannte "portable skills" vermittelt werden, wie sie in einer breiten, modernen und sich stetig verändernden Berufswelt auf dem Fundament einer erstklassigen Sprachkompetenz einerseits von der Berufspraxis abgerufen werden und andererseits die Voraussetzung für eine akademische Weiterqualifikation, etwa in Form des Masterstudiengangs, bilden. Im einzelnen liegt die Betonung auf folgenden Wissenskomponenten, wobei die Nennung als einzelne Elemente eher eine logisch-analytische als faktisch vorkommende Trennung darstellt:

- eine erstklassige Sprachkompetenz auf der Ebene der Grammatik und des Textes in sämtlichen Sprachmedien (gesprochen, geschrieben, digital),
- die Analyse und Interpretation komplexer literarischer, nicht-literarischer und historischer Texte und Gegenstände in ihrer Rückbindung auf landeskundliche, kulturelle und historische Faktoren einerseits und ihrer textsortenmäßigen und medialen Bedingtheit andererseits,
- die Entwicklung der Fähigkeit zur Produktion von grammatisch und funktional angemessenen englischen Texten,
- das notwendige Fachwissen in Bezug auf methodische, systematische, historische und thematische Kenntnisse verbunden mit notwendiger Hilfsmittelkunde und Recherchekompetenz in den bibliographischen, elektronischen und multimedialen Bereichen des Wissensmanagements,
- die Befähigung zu Transferleistungen in außeruniversitäre Praxisbereiche.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Englisch ist in Basismodule (1. und 2. Semester), Vertiefungsmodule (3. und 4. Semester) und Aufbaumodule (4. bis 6. Semester) unterteilt. Die Module umfassen jeweils systematisch, historisch, thematisch oder regional aufeinander bezogene Veranstaltungen (z. B. Vorlesung und Basisseminar). Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodule bestehen aus Veranstaltungen im Umfang von 8 bis 11 CP (bzw. 4 bis 6 SWS). Außerdem müssen im Verlauf des Studiums zwei Module zur Sprachpraxis belegt werden, die aus jeweils 8 SWS bestehen und 12 bis 14 CP ausmachen. Das Sprachpraxismodul I muss in den ersten beiden Semestern belegt werden; das Sprachpraxismodul II muss während des 3. bis 6. Semesters belegt werden. Im Ergänzungsfach ist lediglich das Sprachpraxismodul I zu studieren.
- (2) Module müssen immer als ganze studiert werden. Die drei Basismodule im ersten und zweiten Semester sind jeweils einem der drei Studienbereiche zugeordnet:
 1. *Ältere Anglistik* (8 CP / 4 SWS),
 2. *Sprachwissenschaft* (8 CP / 4 SWS),
 3. *Literaturwissenschaft: Amerikanische Literaturen, Englische Literatur und Anglophone Literatur* (8 CP / 4 SWS).
- (3) Im 3. und 4. Semester müssen im Kernfach zwei Vertiefungsmodule zur Literaturwissenschaft im Umfang von jeweils 4 SWS (9 CP inkl. AP, 4 CP ohne AP) sowie ein Vertiefungsmodul zur Sprachwissenschaft im Umfang von 11 CP / 6 SWS absolviert werden. Das erste Vertiefungsmodul zur Literaturwissenschaft wird aus einem der Bereiche *Amerikanische Literaturen*, *Mittelalterliche englische Literatur*, *Englische Literatur* oder *Anglophone Literatur* gewählt. Das zweite Vertiefungsmodul wird aus einem der anderen literaturwissenschaftlichen Fachbereiche gewählt, um die Vermittlung des Reichtums und der regionalen wie historischen Vielfalt in der literaturwissenschaftlichen Grundlagenausbildung sicherzustellen.
- (4) Ab dem 4. Semester müssen im Kernfach insgesamt vier Aufbaumodule zu jeweils 4 CP ohne AP, 10 CP inkl. AP in 4 SWS belegt werden. Insgesamt müssen mindestens ein Aufbaumodul

aus dem Bereich Sprachwissenschaft und mindestens ein Aufbaumodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft belegt werden.

- (5) Im 2. und 3. Studienjahr muss sowohl im Bereich der Literaturwissenschaft als auch im Bereich der Sprachwissenschaft im Kernfach jeweils mindestens eine Abschlussprüfung als schriftliche Hausarbeit abgelegt werden, bevor die Studierenden sich zur Bachelorarbeit anmelden.
- (6) Von den 108 CP (58 SWS) des Kernfachs entfallen 24 CP (12 SWS) auf Basismodule, 24 CP (14 SWS) auf Vertiefungsmodule und 22 CP (16 SWS) auf Aufbaumodule. Hierzu addieren sich 26 CP (16 SWS) Sprachpraxis. Die verbleibenden 12 CP entfallen auf die Bachelorarbeit.
- (7) Die zweite Studienhälfte (4. bis 6. Semester) dient der weiteren Ausdifferenzierung des Studiums in ausgewählte Teilgebiete, welche exemplarisch die in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ausbauen. Dabei können die Studierenden selbst entscheiden, ob sie weiter breit gefächert studieren wollen oder stärker auf einen Studienschwerpunkt hinarbeiten. Die Aufbaumodule stellen stärker als die Basis- und Vertiefungsmodule Anwendungs- und interdisziplinäre Bezüge her.
- (8) Von den 54 CP (28 SWS) des Ergänzungsfachs entfallen 12 CP (8 SWS) auf das Sprachpraxismodul I, je 8 CP (12 SWS) auf die drei Basismodule Ältere Anglistik (4 SWS), Sprachwissenschaft (4 SWS) und Literaturwissenschaft (4 SWS) sowie zwei Vertiefungsmodule aus verschiedenen Bereichen zu je 9 CP.

§ 7

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten ist dringend empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann diese Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland mit einschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von *summer schools*, *language courses*, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der zahlreich vorhandenen Austauschprogramme.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* sind Überblicksveranstaltungen zu einzelnen Bereichen der Literatur- oder Sprachwissenschaft. Sie können unterschiedliche Epochen der Literatur- oder Sprachgeschichte behandeln, sich mit den Werken einzelner Autoren beschäftigen oder Einblicke in besondere Forschungsbereiche vermitteln.
- (2) *Basisseminare* und *Vertiefungsseminare* dienen der exemplarischen Beschäftigung mit konkreten Fragestellungen und Gegenständen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus den einzelnen Bereichen. Besonderes Gewicht erhält dabei die Lektüre von Texten oder anderen Medien, das Anfertigen von Referaten über Einzelthemen und die gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Basis- und Vertiefungsseminaren teilnehmen, sollen sich nach Möglichkeit durch den Seminarleiter beraten lassen.
- (3) *Übungen* dienen der Vertiefung interpretatorischer, analytischer oder produktiver Kompetenzen im Rahmen praxisorientierter Aufgaben. Sie dienen dazu, durch angeleitete Lektüre den Wissenshorizont der Studierenden im Rahmen eines Moduls weiter auszudifferenzieren.

Übungen und Tutorien können auch von Studierenden des Masterstudiengangs Anglistik durchgeführt werden.

- (4) *Aufbauseminare* stellen im Unterschied zu *Basis- und Vertiefungsseminaren* höhere Anforderungen an Problemverständnis, Vorkenntnisse sowie Vertrautheit mit Themen, Theorien und theoretischen Konzepten des Fachs.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test). Ein BN kann ab einer Anzahl von 4 SWS unentschuldigtem Fehlens verweigert werden.

§10

Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen. Sie werden mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Im zweiten und dritten Studienjahr muss im Kernfach sowohl im Bereich Sprach- als auch im Bereich Literaturwissenschaft jeweils eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. Insgesamt muss mindestens eine der 8 Abschlussprüfungen im Kernfach mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Im Ergänzungsfach müssen im zweiten oder dritten Studienjahr lediglich zwei Vertiefungsmodule aus verschiedenen Bereichen mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Die Form der Prüfung kann hier unter Berücksichtigung von §16 BPO frei gewählt werden. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
- (2) Im *Kernfach* müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Englisch insgesamt 8 Abschlussprüfungen ablegen. Davon entfallen 2 Prüfungen auf die Sprachpraxis und 6 Prüfungen auf die anderen Studieninhalte des Kernfachs. Die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls I besteht aus einer 90-minütigen Klausur zur Überprüfung der Grammatik und des Wortschatzes. Die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls II besteht aus einer 180-minütigen Klausur, die sich in eine Übersetzung Deutsch-Englisch und in einen Essay aufteilt.

Im Einzelnen stellt sich die Verteilung der 8 Abschlussprüfungen wie folgt dar:

Das 1. Studienjahr wird mit folgenden Abschlussprüfungen beendet:

- Jedes der drei Basismodule im ersten Studienjahr muss mit einer Abschlussprüfung beendet werden.
- Parallel dazu muss nach dem ersten Studienjahr auch die Abschlussprüfung des Sprachpraxismoduls I abgelegt werden. Die Zulassung zu Aufbau- und Vertiefungsmodulen setzt voraus, dass alle drei Basismodule und das Sprachpraxismodul I bestanden worden sind.

Das 2. Studienjahr wird mit folgenden Abschlussprüfungen beendet:

- das Vertiefungsmodul der Sprachwissenschaft

- das Vertiefungsmodul der Literaturwissenschaft, das entweder aus dem Bereich *Amerikanische Literaturen* oder *Mittelalterliche englische Literatur* oder *Englische Literatur* oder *Anglophone Literatur* stammt.

Im 4. bis 6. Semester wird mit einer Abschlussprüfung beendet:

- ein Aufbaumodul

Im 6. Semester wird mit einer Abschlussprüfung beendet:

- das Sprachpraxismodul II.

- (3) Im *Ergänzungsfach* müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Englisch insgesamt 6 Abschlussprüfungen ablegen: Drei Abschlussprüfungen entfallen auf die drei Basismodule, eine Abschlussprüfung auf das Sprachpraxismodul. Diese 4 Abschlussprüfungen müssen im Ergänzungsfach in den ersten zwei Studienjahren abgelegt werden. Die letzten beiden Abschlussprüfungen entfallen auf zwei Vertiefungsmodule aus verschiedenen Bereichen, die im zweiten oder dritten Studienjahr absolviert werden können. Ein Vertiefungsmodul kann jedoch erst belegt werden, wenn das entsprechende Basismodul aus dem jeweiligen fachwissenschaftlichen Bereich erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 11

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst für das Kernfachstudium Englisch 6 Abschlussprüfungen in den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft, 2 Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im letzten Semester.
- (2) Die Bachelorprüfung im Ergänzungsfach Englisch umfasst 5 Abschlussprüfungen in den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft und 1 Abschlussprüfung im Bereich Sprachpraxis.

§ 12

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Zusammenhang mit einem Vertiefungs- oder Aufbaumodul anzufertigen. Die Bachelorarbeit kann auch auf den Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder auf Forschungsarbeit im Ausland gründen (vgl. §7). Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen

§ 13

Kreditpunkte

Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jeweils zwei durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS werden zwei CP, für jede Abschlussprüfung (AP) in einem Basismodul und für die Abschlussprüfung im Sprachpraxismodul I werden zusätzlich 4 CP, für jede Abschlussprüfung (d. h. Hausarbeit) in einem Vertiefungsmodul zusätzlich 5 CP, für die Abschlussprüfung im Aufbaumodul und im Sprachpraxismodul II jeweils 6 CP und für die Bachelorarbeit 12 CP gutgeschrieben.

Übersicht:

Kernfach B.A. Englisch	58 SWS	58 CP
	4 AP im ersten Studienjahr	
	(3 Basismodule und Sprachpraxis I) à 4 CP	16 CP
	2 AP in Vertiefungsmodulen à 5 CP	10 CP
	2 AP (Sprachpraxis II und Aufbaumodul) à 6 CP	12 CP
	Bachelorarbeit	12 CP
Summe		108 CP
Ergänzungsfach B.A. Englisch	28 SWS	28 CP
	4 AP in 3 Basismodulen und Sprachpraxis I à 4 CP	16 CP
	2 AP in Vertiefungsmodulen à 5 CP	10 CP
Summe		54 CP

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach §9 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 15

Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang Englisch erfolgt durch die Lehrenden am Institut für Anglistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn
 - bei der Planung und Organisation des Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan

Englisch als Kernfach

Jahr	Modul	SWS	AP	CP
1	Sprachpraxismodul I	8	1	12
	Basismodul I	4	1	8
	Basismodul II	4	1	8
	Basismodul III	4	1	8
2 - 3	Vertiefungsmodul Literaturwiss.	4		4
	Vertiefungsmodul Literaturwiss.	4	1	9
	Vertiefungsmodul Sprachwiss.	6	1	11
	Sprachpraxismodul II	8	1	14
3	Aufbaumodul I	4	1	10
	Aufbaumodul II	4		4
	Aufbaumodul III	4		4
	Aufbaumodul IV	4		4
	Bachelorarbeit			12
Summe		58	8	108

Englisch als Ergänzungsfach

Jahr	Modul	SWS	AP	CP
1	Sprachpraxis I	8	1	12
	Basismodul I	4	1	8
2	Basismodul II	4	1	8
	Basismodul III	4	1	8
3	Vertiefungsmodul I	4	1	9
	Vertiefungsmodul II	4	1	9
Summe		28	6	54

Übersicht zum Bachelor Englisch (Kernfach)

Sem.	Module				SWS
6.		Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP; B.A.-Arbeit = 12 CP)	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP)	Sprachpraxis II (8 SWS = 8 CP; AP = 6 CP)	6 SWS
5.	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP; AP = 6 CP)				10 SWS
4.	Aufbaumodul (4 SWS = 4 CP)				12 SWS
3.	Vertiefungsmodul - Anglo. Lit. - Amerik. Lit. - Engl. Lit. - Mediaevistik (4 SWS = 4 CP; AP = 5 CP)	Vertiefungsmodul - Anglo. Lit. - Amerik. Lit. - Engl. Lit. - Mediaevistik (4 SWS = 4 CP)	Vertiefungsmodul Sprachwis. (6 SWS = 6 CP; AP = 5 CP)		10 SWS
2.	Basismodul Lit.wis. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Basismodul Ältere Angl. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Basismodul Sprachwis. (4 SWS = 4 CP; AP = 4 CP)	Sprachpraxis I (8 SWS = 8 CP; AP = 4 CP)	10 SWS
1.					10 SWS